

Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe

**erarbeitet im Rahmen
der österreichischen ARGE Kinder- und Jugendhilfe**

**im Auftrag der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Referentinnen
und Referenten der Länder**

Vorbemerkung:

Mit 1.1.2020 (BGBl I Nr 14/2019) ist die bisherige Kompetenz des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Art 12 B-VG erloschen. Seitdem sind gemäß Art 15 B-VG für die Kinder- und Jugendhilfe (kurz: „KJH“) in Österreich ausschließlich die Länder zuständig.

Das hat die Sorge geweckt, die durch das B-KJHG 2013 (BGBl I Nr 69/2013) erreichte Einheitlichkeit könne verloren gehen bzw. die fachliche Weiterentwicklung würde zum Stillstand kommen.

Um dem entgegenzuwirken und aufgrund verfassungsrechtlicher Notwendigkeit (der Zuständigkeitswechsel war an das Inkrafttreten einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, geknüpft) haben sich die Bundesländer in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe (BGBl I Nr 106/2019) mit dem Bund zur Beibehaltung der in den §§ 1 - 36 enthaltenen Mindeststandards sowie zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Standards in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.

In Konkretisierung dieser Verpflichtung sowie um eine Bilanz der Entwicklungen seit 2020 zu ziehen, haben die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen politischen Referentinnen und Referenten der Länder am 4.10.2024 in Villach beschlossen, eine dauerhafte Arbeitsgruppe im Rahmen der ARGE Kinder- und Jugendhilfe einzurichten.

Auf Einladung Salzburgs (als 2025 den Vorsitz in der ARGE KJH führendes Bundesland) hat die Arbeitsgruppe, an der alle 9 Bundesländer durchgängig aktiv beteiligt waren, ihre Tätigkeit aufgenommen und hat ihre bisherigen Ergebnisse (Stand Oktober 2025), in den nachfolgend dargelegten Standards zusammengefasst.

Aufgrund des Umfangs der Materie wurde beschlossen, 2025 den Schwerpunkt zunächst auf jene Bereiche zu legen, welche die Kernkompetenz der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bilden und die dem entsprechend auch im B-KJHG 2013 besonders ausführlich abgebildet waren. Es sind dies die „Qualitätssicherung“ (als Überbegriff für eine ganze Reihe vielfältiger Themen, die von der Organisation über den Personaleinsatz und die Weiterbildung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit reichen), die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung, bei letzterer insbesondere auch der Umgang mit Verselbständigung, Übergangsmanagement und mit „Care Leaver“.

Bereiche, deren Umsetzung in der Praxis stark an private Organisationen delegiert ist (insbesondere Erziehungshilfen), sollen in einem weiteren Schritt 2026 (unter dem Vorsitz Tirols) bearbeitet werden.

Inhaltlich zeigt sich, dass seit dem Wegfall der Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes dennoch parallel in allen Bundesländern umfassende Weiterentwicklungen und Modernisierungen stattgefunden haben, sodass das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2025 überall in Österreich über jenem liegt, das in den §§ 1 - 36 KJHG 2013 festgeschrieben war.

Die Diskussion über „Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe“ war zuletzt stark von den Publikationen der FICE Austria (*„Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe“*, 2019 und *„Qualitätsstandards für mobile Angebote im Rahmen der Unterstützung der Erziehung“*, 2024) beeinflusst, wobei mitunter der Eindruck entstanden ist, deren Inhalten komme Verbindlichkeit in der Umsetzung zu.

Dem muss an dieser Stelle klar widersprochen werden. Dennoch besteht kein Anlass, die Ergebnisse von FICE Austria einerseits und ARGE KJH andererseits als zueinander in Konkurrenz stehend zu betrachten.

FICE Austria bietet interessierten Fachpersonen die Möglichkeit, sich in einem rechtlich unverbindlichen Rahmen über relevante Fragen der Kinder- und Jugendhilfe auszutauschen und gemeinsam zu reflektieren.

Die Bundesländer sind hingegen die verfassungsrechtlich für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Stellen. Als solchen obliegt ihnen die Verantwortung dafür, Qualitätsstandards verbindlich zu definieren, rechtlich umzusetzen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Da gesetzliche Maßnahmen (landes-)verfassungsrechtlichen Grundsätzen zufolge immer die budgetäre Bedeckung der mit einer Regelung verbundenen Mehrkosten voraussetzen, kann - vereinfacht gesagt - jeweils nur das in rechtlich verbindliche Qualitätsstandards gegossen werden, was angesichts der konkreten budgetären Rahmenbedingungen auch finanzierbar ist.

Die hier vorgelegten Qualitätsstandards der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zeigen auf, was die österreichische Kinder- und Jugendhilfe angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen tatsächlich und realistisch leisten kann.

Als „Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe“ werden dabei Kriterien beschrieben, deren Umsetzung in allen Bundesländern dauerhaft sichergestellt ist. Sie wurden von den für Kinder- und Jugendhilfe auf politischer Ebene verantwortlichen Referentinnen und Referenten beauftragt und im Rahmen der österreichischen ARGE Kinder- und Jugendhilfe von Vertreterinnen und Vertretern aller 9 Bundesländer gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.

Qualitätsstandards der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe sind keine „Leistungsschau“ der best-practice Modelle einzelner Bundesländer, sondern machen sichtbar, was für alle Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihre Familien in ganz Österreich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls gewährleistet ist. Das ist, wie sich im Folgenden zeigen wird, keineswegs wenig und gestaltet sich zudem bei weitem einheitlicher als in der öffentlichen Diskussion vielfach vermutet.

1. Qualitätssicherung

Schwerpunkt qualitätssichernde organisatorische Vorgaben und Prozesse

1.1. Organisatorische Standards

1.1.1. Qualitätssicherung beim Amt der Landesregierung

Die Qualitätssicherung im Amt der Landesregierung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist in allen Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder (in unterschiedlicher Ausprägung) normiert. Sie spielt eine zentrale Rolle, um die bestmögliche Unterstützung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien einheitlich im ganzen Bundesland zu gewährleisten. Sie ist eine Grundaufgabe der zuständigen Organisationseinheit und umfasst die Entwicklung und Umsetzung von Standards, die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie die Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und Programmen. Ziel ist es, die Angebote kontinuierlich zu verbessern und die Bedürfnisse der Zielgruppen in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei werden auch Fortbildungen für Fachkräfte, Feedbackprozesse und die Zusammenarbeit mit externen Partnern genutzt, um eine hohe Qualität der Leistungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung wird die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf rechtliche, fachliche und wirtschaftliche Standards sichergestellt und deren Weiterentwicklung anhand fachlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen verfolgt.

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind in der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe klar geregelt.

Dafür stehen die entsprechenden Personalressourcen in den zuständigen Organisationseinheiten zur Verfügung (zB leitende Sozialarbeit, mit der Aufsicht befasste Teams/Referate).

1.1.2. Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Partnerorganisationen der KJH

Die Vernetzung mit wichtigen Partnerorganisationen wie dem Gesundheitssystem, dem Sozialsystem, der Bildung, der Polizei, der Justiz und anderen relevanten Institutionen ist ein zentraler Baustein für eine effektive Kinder- und Jugendhilfe. Eine enge und strukturierte Zusammenarbeit ermöglicht es, frühzeitig auf Gefährdungen oder Unterstützungsbedarfe zu reagieren und passgenaue Hilfen anzubieten. Durch klare Kommunikationswege und regelmäßige Vernetzung wird sichergestellt, dass alle Beteiligten effizient zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Kompetenzen optimal einbringen können. Dies stärkt den Schutz und die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und trägt dazu bei, komplexe Problemlagen ganzheitlich zu bewältigen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern baut strukturierte Kooperationen mit den relevanten Partnerorganisationen aus und strebt Vereinbarungen über die Grundsätze der Zusammenarbeit an.

1.1.3. Bedarfsplanung

Eine aus Kennzahlen abgeleitete bzw. modellbasierte Bedarfsplanung ist für die Erziehungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe von großer Bedeutung, um eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützung sicherzustellen. Die Kinder- und Jugendhilfe-statistik (der Statistik Austria) liefert dabei eine gute Grundlage, indem sie Daten zu Fallzahlen, Altersgruppen, und weiteren relevanten Faktoren bereitstellt. Durch die systematische Analyse verschiedener Daten können Trends und Bedarfe frühzeitig erkannt und zukünftige Anforderungen prognostiziert und Ressourcen effizient geplant werden. Dies schafft die Grundlage für eine strategische Steuerung der Angebote, vermeidet Versorgungslücken und stellt sicher, dass Hilfen dort bereitgestellt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. So werden Qualität und Wirksamkeit der Erziehungshilfen nachhaltig gestärkt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern liefert jährlich die Daten für die von der Statistik Austria erstellte Kinder- und Jugendhilfestatistik anhand der in der Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe und der im Bundeskanzleramt dafür eingerichteten Arbeitsgruppe KJH-Statistik festgelegten Erhebungsmerkmale.

Darüber hinaus fließen weitere Daten (Bevölkerungsentwicklung, soziale Benchmarks, regionale Entwicklungen...) in die Planung in den Bundesländern ein.

1.1.4. Wissenschaftliche Auseinandersetzung

Studien und Evaluationen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe, da sie eine solide Grundlage für die Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen bieten. Sie ermöglichen es, die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien besser zu verstehen und die Wirksamkeit bestehender Programme zu überprüfen. Diese können entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Stakeholdern, wie Wissenschaftseinrichtungen oder privaten Organisationen (o.ä.) durchgeführt werden. Gemeinsam lassen sich unterschiedliche Perspektiven einbringen und die Qualität der Ergebnisse steigern.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf den Austausch und die Abstimmung unter den Ländern gelegt. Im Bundeskanzleramt, Sektion VI Familie und Jugend wird eine Sammlung/Übersicht über Studien etc. geführt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern beauftragt, fördert und unterstützt im Bedarfsfall Forschungsvorhaben zu zentralen Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Relevante Ergebnisse werden bundesländerübergreifend zur Verfügung gestellt.

1.1.5. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit trägt bei, die Zielsetzungen, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch gezielte Kommunikation können Vorurteile abgebaut, das Bewusstsein für die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und Vertrauen in ihre Arbeit geschaffen werden. Eine transparente und verständliche Darstellung der Angebote und Erfolge helfen nicht nur dabei, die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen, sondern auch, potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer sowie betroffene Familien zu erreichen. Öffentlichkeitsarbeit fördert somit die gesellschaft-

liche Wertschätzung der Kinder- und Jugendhilfe und trägt dazu bei, ihre Anliegen und Ziele nachhaltig zu verankern.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zum Thema Kinderschutz und veröffentlicht regelmäßig Berichte und Beiträge über die Arbeit, die Zielsetzung, Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1.1.6. Dokumentation

Die verpflichtende Falldokumentation im Bereich der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe ist essenziell, um Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Beteiligung (zB Sichtweisen der Familien) und Qualität sicherzustellen. Sie dient als Nachweis für rechtssicheres Handeln, schützt die Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien und ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Gefährdungen. Sie ist weiters ein Instrument der Einbindung der Familien in Form von transparenten und beteiligungsorientierten Arbeitsbündnissen und fördert diese Haltung durch abbildende Instrumente, Methoden und Dokumentationen. Zudem erleichtert sie die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Institutionen sowie einen nahtlosen Übergang bei Personalwechsel.

Über die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben die Kinder- und Jugendhilfe der Länder sowie die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine schriftliche Dokumentation zu führen.

Die Falldokumentation hat jedenfalls Angaben über beteiligte Stellen, Personen und Einrichtungen, verantwortliche und beigezogene Fachkräfte sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen, wer die Leistung erbringt sowie die Partizipation von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zu enthalten.

Für diese Falldokumentation gibt es in den Bundesländern verpflichtende Vorgaben im Bereich der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe. Diese sind essenziell um Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Beteiligung und Qualität sicherzustellen.

1.2. Qualifikation von Mitarbeitenden

1.2.1. Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern

Die Durchführung von Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen sollte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern vorbehalten sein, da sie aufgrund ihrer Ausbildung über die notwendige fachliche Qualifikation und methodische Kompetenz verfügen. Dies gewährleistet den Schutz des Kindeswohls, die Qualität der Maßnahmen und die Einhaltung rechtlicher sowie ethischer Standards. Im Einzelfall und bei spezifischen Fragestellungen kann es sinnvoll sein, andere Fachkräfte in Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen einzubinden.

Die Durchführung von Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanungen erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die erforderliche fachliche Qualifikation und methodische Kompetenz verfügen.

1.2.2. Sozialpädagogische Einrichtungen

Für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen gibt es Regelungen für das fachliche Qualifikationsniveau und die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese gewährleisten eine professionelle, sichere und qualitativ hochwertige Betreuung. Sie sichern das Kindeswohl, fördern die Entwicklung der Betroffenen und schaffen einheitliche Standards, die sowohl den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch der Gesellschaft zugutekommen.

Persönliche Eignung umfasst insbesondere folgende Kriterien: Unbescholtenheit (nachgewiesen durch verpflichtende Strafregisterauszüge) sowie persönliche und soziale Kompetenzen (soft skills).

Die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in sozialpädagogischen Einrichtungen erfolgt durch ein Team von Fachkräften.

Darunter befinden sich Personen, die über eine fachlich einschlägige Ausbildung nach dem Sozialarbeitsbezeichnungsgesetz 2024 verfügen, Personen mit Ausbildungen nach den Sozialbetreuungsberufegesetzen der Bundesländer und anderen einschlägigen Qualifikationen, die in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegt sind.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird die persönliche Eignung überprüft und werden zwingend die entsprechenden Strafregisterauskünfte eingeholt.

1.3. Fachaufsicht

1.3.1. Sozialpädagogische Einrichtungen

Eine standardisierte Aufsicht ist unerlässlich, um die Qualität, Sicherheit und Weiterentwicklung sozialpädagogischer Einrichtungen zu gewährleisten. Sie schützt die betreuten Personen, unterstützt die Einrichtungen und sorgt für die Einhaltung rechtlicher, fachlicher (pädagogischer) und wirtschaftlicher Vorgaben. Durch einheitliche Standards wird zudem Transparenz geschaffen und die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Einrichtungen ermöglicht.

In regelmäßigen Überprüfungen vor Ort sollen die tatsächlichen Gegebenheiten überprüft, potenzielle Missstände frühzeitig erkannt und die Einrichtungen bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz der betreuten Personen und der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

Ein standardisiertes Procedere der Fachaufsicht sorgt für Klarheit, Transparenz und Effizienz in der Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungen. Genaue Vorgaben helfen unter anderem bei Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Qualitätssicherung, Effizienz der Prüfung, Handlungssicherheit sowie der Prävention von Missständen.

Unterstützt wird dies durch standardisierte Meldeverpflichtungen der sozialpädagogischen Einrichtungen.

In den Bundesländern sind standardisierte Prozesse zur Fachaufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen, die auch Besuche vor Ort beinhalten, etabliert. Die Fachaufsicht über die sozialpädagogischen Einrichtungen wird von Personen mit einer

einschlägigen Ausbildung ausgeübt. Die Möglichkeit, eine Mängelbehebung mittels Bescheides aufzutragen bzw. die Bewilligung zu entziehen, ist in allen Landesgesetzen vorgesehen.

Die Bundesländer haben Vorgaben betreffend Meldung an die Aufsicht bei wichtigen Vorkommnissen in Zusammenhang mit betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw. Betreuungspersonen, sowie krisenhaften Entwicklungen in der Einrichtung und/oder öffentlichkeitswirksamen Umständen.

1.3.2. Unterstützung der Erziehung (UdE)

Eine standardisierte Fachaufsicht über Angebote zur Unterstützung der Erziehung ist sinnvoll und notwendig. Sie dient der Qualitätssicherung, dem Schutz der betreuten Personen und der Weiterentwicklung der Angebote. Zudem schafft sie Transparenz, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit. In einem komplexen und sensiblen Bereich wie der Kinder- und Jugendhilfe ist eine solche Fachaufsicht ein wesentliches Instrument, um das Wohl der betreuten Personen sicherzustellen. Ein standardisiertes Procedere ermöglicht eine strukturierte und effektive Fachaufsicht im Bereich der Unterstützung der Erziehung. Ein standardisierter Prozess zur Mängelbehebung sorgt dafür, dass Probleme effizient und nachhaltig gelöst werden, und trägt zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität bei.

Die Angebote der Unterstützung der Erziehung umfassen ein breites Spektrum von niederschweligen Unterstützungsangeboten bis hin zu intensiveren Betreuungssettings. Dementsprechend sind auch die Standards in der Fachaufsicht inhomogen.

Im Bereich der Unterstützung der Erziehung kann - aufgrund der hohen Bandbreite an Angeboten und der damit verbundenen unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungen im Vergleich zur vollen Erziehung - eine strukturierte Qualitätssicherung auch durch periodisch Kennzahlenerhebung, betreiberübergreifende Qualitätsdialoge, etc. erfolgen.

Bewilligte/anerkannte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Leistungen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung erbringen, unterliegen der Fachaufsicht der Bundesländer.

1.4. Beschwerdemanagement

Im Bereich der öffentlichen wie der privaten Kinder- und Jugendhilfe ist ein strukturiertes Vorgehen bei der Bearbeitung von Beschwerden unerlässlich, um das Wohl der Betroffenen zu schützen, die Qualität der Arbeit zu sichern und das Vertrauen in die Behörde zu stärken. Es zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bürgernah, transparent und lösungsorientiert arbeitet und bereit ist, sich mit Kritik auseinanderzusetzen, um ihre Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

In sozialpädagogischen Einrichtungen betreute Kinder und Jugendliche können sich bei Anliegen, Beschwerden oder Problemen an die fallführende Sozialarbeit sowie kinderanwalt-schaftliche Vertrauensperson oder eine vergleichbare Ansprechperson wenden. Diese sind unabhängig, stehen den Kindern und Jugendlichen beratend zur Seite und unterstützen sie dabei, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Anliegen gegenüber der Einrichtung oder anderen Stellen zu vertreten.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern erkennt Beschwerdemanagement als ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung an.

Beschwerdewege werden klar kommuniziert und orientieren sich am Grundsatz der Subsidiarität.

Es wird sichergestellt, dass Beschwerden zeitnah nachgegangen wird und Personen, die eine Beschwerde einbringen, jedenfalls eine Rückmeldung der zuständigen Stelle erhalten.

Die betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden auf die Möglichkeit, sich bei Anliegen, Beschwerden oder Problemen an eine kinderanwaltschaftliche Vertrauensperson (oder eine vergleichbare Ansprechperson) zu wenden, aktiv hingewiesen.

1.5. Supervision / Qualitätszirkel / Intervision / Aus- und Fortbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Möglichkeit für Supervision haben, um ihre Arbeit professionell zu reflektieren, emotionale Belastungen zu verarbeiten und ihre Handlungskompetenz in herausfordernden Situationen zu stärken. Supervision fördert die Qualität der pädagogischen Arbeit, unterstützt die persönliche und fachliche Weiterentwicklung und trägt dazu bei, Überlastung oder Burnout vorzubeugen, was letztlich dem Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen zugutekommt.

Interne Qualitätszirkel in der Kinder- und Jugendhilfe dienen dazu, die Qualität der Arbeit kontinuierlich zu verbessern, den fachlichen Austausch zu fördern und die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken. Sie bieten Raum, um aktuelle Herausforderungen zu reflektieren, Good-Practice-Ansätze zu entwickeln, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu integrieren und gemeinsam Lösungen für komplexe Fälle oder Themen zu erarbeiten. Letztlich tragen sie dazu bei, die Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien auf einem hohen professionellen Niveau zu gewährleisten.

Intervision durch Fachkräfte anderer Professionen, wie beispielsweise Psychologie, bedeutet eine Bereicherung der Perspektiven und unterstützt den interdisziplinären Austausch. Dies ermöglicht es, komplexe Fälle aus unterschiedlichen fachlichen Blickwinkeln zu betrachten, neue Lösungsansätze zu entwickeln und die Qualität der Arbeit zu verbessern, insbesondere bei psychosozialen oder pädagogischen Herausforderungen.

Vorgaben für regelmäßige Fort- und Weiterbildungen dienen der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie sicherstellen, dass Fachkräfte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten kontinuierlich aktualisieren und an neue Herausforderungen anpassen. Sie fördern die professionelle Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und tragen dazu bei, den Schutz und die bestmögliche Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu gewährleisten.

Qualitätssichernde Maßnahmen wie Supervision, Qualitätszirkel, Intervision und regelmäßige Fort- und Weiterbildung stehen den Fachkräften regelmäßig und strukturiert zur Verfügung.

2. Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Sie umfasst die systematische Erfassung, Einschätzung und Bearbeitung von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen.

Dabei steht stets das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt, das durch die Wahrung ihrer Rechte und die Sicherstellung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden soll.

Liegen der Kinder- und Jugendhilfe Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird eine Abklärung eingeleitet.

Ziel des Abklärungsverfahrens ist die Einschätzung und Feststellung, ob eine Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen vorliegt, um erforderlichenfalls geeignete Hilfestellungen einleiten zu können. Eine umfangreiche Informationssammlung zur Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes oder des/der Jugendlichen ist Basis für die fundierte Beurteilung der Gefährdungssituation.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren, weshalb in diesem Bereich besonders hohe Standards gelten.

Die vorliegenden Standards wurden in Anlehnung und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 verfasst.

Sie bieten Orientierung und Unterstützung für Fachkräfte und tragen dazu bei, die Qualität und Verlässlichkeit der Gefährdungsabklärung in der Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu stärken und das Kindeswohl bestmöglich zu schützen.

2.1. Gesetze, Vorgaben, organisatorische Standards:

2.1.1. Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze und verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 legte erstmalig Kriterien für die Gefährdungsabklärung nach Meldung eines begründeten Verdachtes einer Kinderwohlgefährdung fest. Darauf aufbauend wurden in allen neun Bundesländern gesetzliche Bestimmungen erlassen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen.

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen wurden in allen Bundesländern verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards und Handlungsanleitungen zu einem strukturierten Vorgehen in der Gefährdungsabklärung formuliert, um einen einheitlichen Vollzug im jeweiligen Bundesland zu gewährleisten.

Die Bundesländer haben in ihren jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzen verbindliche Vorgaben für die Einleitung und Durchführung von Gefährdungsabklärungen festgelegt.

Zusätzlich hat die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für ein strukturiertes Vorgehen bei Gefährdungsabklärungen verfasst und umgesetzt (z.B. Ablaufdarstellungen, Leitfäden, Handbücher).

Hindernisse bei der Durchsetzung des gesetzlichen Auftrages (zB bei fehlendem Mitwirkungswillen) werden dokumentiert und die im Interesse des Kinderschutzes erforderlichen Maßnahmen (zB Antrag bei Gericht, Polizeiassistenz) getroffen.

2.1.2. Reflexion im Team

Die eigenständige Fallführung der mit der Gefährdungsabklärung befassten Fachkraft ist ein zentrales Merkmal der Arbeit. In Ergänzung zu dieser Fallführung ist die Arbeit im Team in der Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung, da die Herausforderungen vor allem in der Gefährdungsabklärung oft komplex und vielschichtig sind. Durch Intervention im Team können Fachkräfte ihre unterschiedlichen Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungen einbringen, um zu einer umfassenderen Einschätzung von (Gefährdungs-)Situationen zu kommen.

Wolfgang Widulle führt in diesem Zusammenhang aus:

*"In der Sozialarbeit ist die direkte Klienten(*innen)arbeit eher an einzelne Fachkräfte gebunden, im Team werden Fragen der Arbeitsorganisation, institutioneller Abläufe, die Koordination der Klienten(*innen)arbeit und kollegiale Fallberatung geleistet. Teamarbeit ist aus der Sozialen Arbeit nicht wegzudenken, sie gehört zu den zentralen Arbeitsformen der Profession."* (Widulle Wolfgang, 2020)

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, dass in der Gefährdungsabklärung die grundsätzlich (unter Berücksichtigung des 4-Augen-Prinzips) eigenständige Fallführung der Fachkräfte durch Fallreflexion und kollegiale Fallberatung im Team zusätzlich unterstützt wird.

2.1.3. Kennzahlen

Die Erhebung und statistische Auswertung von Kennzahlen im Bereich der Gefährdungsabklärung ist ein Instrument, um die Qualität und Wirksamkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern. Diese Daten liefern wichtige Informationen über die Häufigkeit, Art und Entwicklung von Gefährdungslagen sowie die getroffenen Maßnahmen.

Durch die systematische Analyse können Trends und regionale Unterschiede erkannt und eine gezielte Weiterentwicklung von Strategien und Ressourcenverteilung ermöglicht werden. Zudem dienen die Kennzahlen als Grundlage für die Evaluation bestehender Standards und Verfahren, um diese kontinuierlich weiterzuentwickeln. Kennzahlen schaffen Transparenz und unterstützen die politische und fachliche Entscheidungsfindung.

Derzeit werden vor allem statistische Daten im Rahmen der Bundesstatistik erfasst, eine Ausweitung auf qualitative Kennzahlen über z.B. konkrete Meldungsinhalte, Einleitung und Verlauf von Folgemaßnahmen wird angestrebt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern erhebt Daten zur Gefährdungsabklärung und bekennt sich dazu, das Kennzahlensystem abgestimmt weiterzuentwickeln.

2.1.4. Rückmeldung

Eine Rückmeldung der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere an meldepflichtige Personen, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mitgeteilt haben, würdigt deren Engagement und Verantwortung und versichert ihnen die verlässliche Bearbeitung der Meldung. Dies soll das Vertrauen in die Kinder- und Jugendhilfe stärken und dazu ermutigen, auch in Zukunft bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden. Ungeachtet dessen wird der Schutz der Daten der betroffenen Personen gewahrt. Es werden keine inhaltlichen Details oder Ergebnisse der Abklärung mitgeteilt/rückgemeldet.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, insbesondere meldepflichtige Personen darüber zu informieren, dass die von ihnen erstattete Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung eingegangen ist und bearbeitet wird.

2.2. Inhaltliche Standards

Die Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, jede relevante Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung zu prüfen und abzuklären, ob und in welcher Weise Kinder oder Jugendliche gefährdet sind. Dabei werden unter anderem persönliche Gespräche mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, den Eltern und Betreuungspersonen geführt, der Wohn- und Aufenthaltsort des Kindes bzw. der/des Jugendlichen aufgesucht, sowie ggf. Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten eingeholt.

Die folgenden Standards legen die Vorgangsweise der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdungsabklärung in Österreich fest.

2.2.1. Einleitung und Beurteilung von Relevanz und Dringlichkeit einer Gefährdungsmeldung

Eine Gefährdungsabklärung ist "umgehend" und ohne vermeidbare Verzögerung einzuleiten, sobald ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bekannt wird.

Die Beurteilung von Relevanz und Dringlichkeit einer Gefährdungsmeldung ist ein zentraler Schritt in der Gefährdungsabklärung. Sie dient dazu, die Schwere und den zeitlichen Handlungsbedarf der gemeldeten Situation einzuschätzen. Dabei wird geprüft, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, d.h., dass die vermutete Gefährdung in Bezug auf die Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls in Relation zur Familienautonomie erheblich ist. Weiters wird eingeschätzt, ob ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist, um das Wohl und die Sicherheit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu gewährleisten.

Diese Einschätzung erfordert Fachwissen, Erfahrung und eine strukturierte Vorgehensweise. Faktoren wie die Art der Gefährdung, die Dringlichkeit des Schutzbedarfs und die Verlässlichkeit der Informationen aus der Meldung spielen dabei eine entscheidende Rolle. Eine sorgfältige Beurteilung stellt sicher, dass Ressourcen gezielt eingesetzt und akute Gefährdungen prioritär behandelt werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zu einer umgehenden Bearbeitung von Gefährdungsmitteilungen. Nach dem Einlangen einer Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden in einem ersten Schritt abhängig vom Meldungsinhalt die Relevanz geprüft und die Dringlichkeit eingeschätzt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung werden die weiteren Schritte ohne unnötigen Aufschub gesetzt.

2.2.2. Vier-Augen-Prinzip

Die Gefährdungseinschätzung soll im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften, im Vier-Augen-Prinzip, erfolgen. Dies dient dazu, die Qualität, Objektivität und Fachlichkeit der Einschätzung zu erhöhen. Durch den Austausch unterschiedlicher Perspektiven und fachlicher Kompetenzen können mögliche Fehleinschätzungen minimiert und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Das Prinzip fördert zudem die Reflexion und Absicherung in komplexen und oft emotional belastenden Situationen. Es stärkt die Professionalität der Gefährdungsabklärung und stellt sicher, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Beim Vier-Augen-Prinzip ist zusätzlich zur fallzuständigen Fachkraft zumindest eine weitere Fachkraft an der Gefährdungseinschätzung beteiligt.

Das Vier-Augen-Prinzip bedeutet nicht, dass alle Erhebungs-, Aufarbeitungs- und Dokumentationsschritte in einem Fall gemeinsam erfolgen. Es werden vielmehr bei fachlicher Notwendigkeit ausgewählte Prozessschritte gemeinsam durchgeführt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, worunter das Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften verstanden wird. Das Vier-Augen-Prinzip kommt in unterschiedlichen Formen zur Anwendung.

2.2.3. Erkenntnisquellen und Informationsbeschaffung

In der Gefährdungsabklärung werden möglichst umfassende und verlässliche Informationen zusammengetragen, um eine fundierte Einschätzung der Situation vornehmen zu können. Neben den Inhalten der ursprünglichen Gefährdungsmeldung werden weitere Erkenntnisquellen, wie Gespräche mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen, den Eltern oder anderen Bezugspersonen, die persönliche Wahrnehmung und fachliche Einschätzung bei Besuchen des Wohn- und Aufenthaltsortes des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, Informationen von Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder medizinischen Einrichtungen, sowie Stellungnahmen, Berichte und Gutachten anderer Fachleute herangezogen.

Die systematische Informationsbeschaffung ermöglicht es, ein möglichst ganzheitliches Bild der Lebenssituation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu erhalten, Risiken bestmöglich einzuschätzen und geeignete Unterstützungen zu planen. Dabei wird auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf den Schutz der Privatsphäre und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geachtet.

2.2.3.1. Hausbesuch

Ein Hausbesuch ermöglicht es, die Lebenssituation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen direkt im familiären Umfeld zu beobachten und mögliche Risikofaktoren besser einzuschätzen. Er stellt ein zentrales Instrument professioneller Diagnostik und Einschätzung dar und ermöglicht es, die Lebenswelt der Familie in ihrer Alltagsumgebung unmittelbar wahrzunehmen und damit Eindrücke zu gewinnen, die durch Gespräche in institutionellen Kontexten (z. B. an der Behörde) nur eingeschränkt zugänglich sind. Beobachtungen hinsichtlich Wohnsituation, Versorgungssicherheit, Hygiene, Interaktionsmuster und kindlicher Entwicklungs-

bedingungen können so in die fachliche Beurteilung einfließen und tragen zur Validierung oder Relativierung von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei.

Gleichzeitig ist der Hausbesuch stets ein Eingriff in die Privatsphäre der Familie und berührt deren Recht auf Selbstbestimmung. Vor allem unangemeldete Hausbesuche erfolgen nur, wenn sie zur Abklärung der vermuteten Gefährdung erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund gilt es abzuwägen, ob der erwartbare Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zur Eingriffsintensität steht.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern definiert einen Hausbesuch als maßgebliche Erkenntnisquelle im Rahmen der Gefährdungsabklärung. Abhängig vom Alter des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, dem Inhalt der Mitteilung und den bisherigen Erkenntnissen werden Hausbesuche in der Gefährdungsabklärung, soweit erforderlich und sinnvoll, durchgeführt. Erfolgt im Rahmen der Gefährdungsabklärung kein Hausbesuch, werden die Gründe dokumentiert.

2.2.3.2. Gespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen

Abhängig von Alter und Entwicklungsstand ist der persönliche Eindruck und/oder ein Gespräch mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen ein unverzichtbarer Bestandteil der Gefährdungsabklärung, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Sichtweise, Gefühle und Bedürfnisse direkt mitzuteilen. Kinder und Jugendliche sind die zentralen Akteure in der Gefährdungsabklärung und ihre Perspektive liefert oft entscheidende Hinweise auf die tatsächliche Situation und mögliche Gefährdungen.

Das Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen sichert eine kindzentrierte Gefährdungsabklärung und stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt.

In allen Bundesländern verschaffen sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Gefährdungsabklärung jedenfalls einen persönlichen Eindruck vom betroffenen Kind/Jugendlichen. Sobald altersbedingt möglich, wird ein kindgerechtes Gespräch geführt. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist in allen Bundesländern ein verpflichtender Bestandteil der Gefährdungsabklärung.

2.2.3.3. Gespräch mit Eltern und anderen mit der Erziehung des Kindes betrauten Personen

Ein Gespräch mit den Eltern und anderen Personen, die an der Erziehung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen beteiligt sind, ermöglicht, deren Sichtweise auf die Situation zu erfahren, mögliche Belastungen und Konflikte bzw. Schutzfaktoren und Ressourcen zu erkennen und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu prüfen.

Die Perspektive der Eltern auf die (vermutete) Kindeswohlgefährdung und ihr Umgang mit den von den Fachkräften geäußerten Sorgen sind sowohl selbst zentraler Gegenstand der Gefährdungseinschätzung als auch wesentlich für das Ausloten von Unterstützungsmöglichkeiten.

Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz sind Ergebnis eines gelingenden Kontaktes zu den Eltern und werden nicht einfach vorgefunden.

Es gilt, ein gemeinsames Verständnis des Problems und der Hilfe zu entwickeln (Risikoeinschätzung und Arbeitsbündnis sind untrennbar miteinander verbunden).

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zu einem partizipativen Ansatz, indem Gefährdungen transparent besprochen sowie Eltern und andere Personen, die an der Erziehung des Kindes beteiligt sind, angehört und in Lösungswege miteingebunden werden.

2.2.3.4. Gespräch mit Personen, in deren Betreuung sich das Kind regelmäßig befindet

Ein Gespräch mit Personen, in deren Betreuung sich das Kind bzw. die/der Jugendliche regelmäßig befindet, wie Lehrkräften, Erzieher und Erzieherinnen oder anderen Bezugspersonen, ist ein wichtiger Bestandteil der Gefährdungsabklärung. Diese Personen haben oft einen engen und regelmäßigen Kontakt zum Kind bzw. der/dem Jugendlichen und können wertvolle Informationen über dessen/deren Verhalten, emotionalen Zustand und mögliche Auffälligkeiten liefern.

Betreuungspersonen können zudem Hinweise auf Veränderungen im Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen geben, die auf Belastungen oder Gefährdungen hinweisen könnten. Ihre Perspektive ergänzt das Gesamtbild und trägt dazu bei, die Situation des Kindes bzw. der/des Jugendlichen umfassend und objektiv einzuschätzen.

Es gilt abzuwägen, ob der erwartbare Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Meldung und den bisherigen Einschätzungen steht. Daher ist mit Bedacht abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form Betreuungspersonen eingebunden werden.

Sofern aus fachlicher Einschätzung erforderlich, werden in allen Bundesländern Personen, in deren Betreuung sich das Kind bzw. die/der Jugendliche regelmäßig befindet, schriftlich oder mündlich nach ihren Eindrücken befragt. Die Einbeziehung erfolgt transparent gegenüber den Familienmitgliedern und in angemessenem Verhältnis zum Inhalt der Mitteilung und zum Eindruck, den die Fachkraft über das Kind bzw. die/den Jugendlichen und den Eltern gewonnen hat.

2.2.3.5. Beiziehung anderer Professionen

Die Einbeziehung anderer Professionen (z.B. aus der Medizin, Psychologie, Pädagogik, Exekutive) ist in der Gefährdungsabklärung von großer Bedeutung. Diese Fachkräfte können spezifisches Wissen und zusätzliche Perspektiven einbringen, die für die Einschätzung der Gefährdung und die Planung geeigneter Hilfen entscheidend sind.

Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit können komplexe Situationen besser verstanden und umfassender bewertet werden. Zudem ermöglicht der Austausch mit anderen Professionen eine gezielte Nutzung von Fachkompetenzen, etwa bei medizinischen Untersuchungen, psychologischen Einschätzungen oder rechtlichen Fragestellungen.

Die Einbeziehung anderer Professionen stärkt die Qualität und Objektivität der Gefährdungsabklärung und -einschätzung und trägt dazu bei, das Wohl des Kindes durch ein breites fachliches Fundament bestmöglich zu schützen.

Es gilt abzuwägen, ob der erwartbare Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Meldung und den bisherigen Einschätzungen steht. Daher ist mit Bedacht

abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form andere Professionen eingebunden werden.

In allen Bundesländern werden, sofern aus fachlicher Einschätzung erforderlich, andere Professionen in die Gefährdungsabklärung mit einbezogen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter der Maßgabe der Verhältnismäßigkeit, je nach Meldungsinhalt, und mit dem Ziel einer fundierten Einschätzung einer möglichen Gefährdung.

2.3. Arbeiten nach wissenschaftlichen Standards

Das Arbeiten nach wissenschaftlichen Standards und Methoden ist essenziell, um die Gefährdung eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen fundiert und objektiv einschätzen zu können. Wissenschaftlich fundierte Ansätze, z.B. Signs of Safty, iLK Bedürfnisanalyse, Case Management, Lösungsfokussierung oder Sozialraumorientierung, bieten strukturierte Verfahren und bewährte Instrumente, die helfen, Risiken systematisch zu analysieren und Fehleinschätzungen zu minimieren.

Diese Standards gewährleisten, dass die Gefährdungsabklärung und -einschätzung auf einer nachvollziehbaren und professionellen Grundlage erfolgen. Sie fördern die Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit der Einschätzungen und tragen dazu bei, Entscheidungen im besten Interesse des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu treffen.

Wissenschaftliche Standards und Methoden sind unverzichtbar, um die Gefährdungsabklärung und -einschätzung professionell, objektiv und kindzentriert durchzuführen und das Wohl des Kindes nachhaltig zu schützen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, aktuelle wissenschaftliche Standards und Methoden zu berücksichtigen, um die Gefährdungsabklärung und -einschätzung fachlich, objektiv und kindzentriert durchzuführen und das Wohl des Kindes nachhaltig zu schützen.

Angeborene Fortbildungen entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.4. Einsatz von Softwarelösungen

Softwarelösungen können in der Gefährdungsabklärung eine wertvolle Unterstützung bieten, indem sie Fachkräfte bei der strukturierten Erfassung, Analyse und Auswertung von Informationen unterstützen. Sie können helfen, Risiken systematisch zu bewerten und die Dokumentation zu erleichtern.

Die Gefährdungsabklärung erfordert ein hohes Maß an Empathie, Fachwissen und die Fähigkeit, komplexe soziale Dynamiken zu verstehen - Fähigkeiten, die nur durch menschliche Expertise gewährleistet werden können. Eine Software sollte daher ausschließlich als ergänzendes Werkzeug dienen, um die Arbeit der Fachkräfte zu unterstützen, nicht aber, um Entscheidungen zu treffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, dem Einsatz von Softwarelösungen offen gegenüberzustehen und zukünftige Entwicklungen aktiv zu verfolgen. Dabei muss die Vorsicht gegenüber möglichen Gefahren gewahrt und die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben beachtet werden.

KI hat das Potential, als Werkzeug in der Gefährdungsabklärung eingesetzt zu werden, darf jedoch nicht die menschliche Einschätzung und Entscheidungskompetenz ersetzen.

2.5. Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation ist ein zentraler Bestandteil der Gefährdungsabklärung. Sie gewährleistet, dass alle relevanten Informationen, Einschätzungen und getroffenen Maßnahmen nachvollziehbar festgehalten werden. Dies ist nicht nur wichtig, um die Qualität und Transparenz der Arbeit sicherzustellen, sondern auch, um rechtliche Anforderungen zu erfüllen und die Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu machen.

In allen Bundesländern gibt es spezifische Vorgaben zur Dokumentation.

Diese Vorgaben dienen dazu, die Professionalität der Gefährdungsabklärung zu erhöhen, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren zu erleichtern und somit das Kindeswohl nachhaltig zu sichern.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zu einer standardisierten Dokumentation, um die Nachvollziehbarkeit, Qualität und Rechtssicherheit in der Gefährdungsabklärung zu gewährleisten.

3. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung ist ein zentrales Instrument der Kinder- und Jugendhilfe und bildet die Grundlage für eine zielgerichtete und passgenaue Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Sie verfolgt das Ziel, die Lebenssituation der Betroffenen nachhaltig zu verbessern und ihnen eine bestmögliche Förderung und Begleitung zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um die Bewältigung akuter Krisen, sondern ebenso um die Stärkung vorhandener Ressourcen und die Entwicklung langfristiger Handlungskompetenzen.

Hilfeplanung ist ein verbindlicher, transparenter und kooperativer Prozess, der Bedarfe systematisch erfasst, klare Ziele formuliert, geeignete Hilfen und deren Dauer festlegt sowie Verantwortlichkeiten zwischen allen Beteiligten definiert.

Sie dient als Steuerungsinstrument, das hilft, die Anforderungen aus individuellen Bedürfnissen, rechtlichen Rahmenbedingungen und institutionellen Vorgaben in Einklang zu bringen und die Qualität der Hilfen sicherzustellen.

Die Hilfeplanung ist gesetzlich verankert und stellt einen verpflichtenden Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. B-KJHG 2013). Sie umfasst:

- Analyse der individuellen Lebenslage des Kindes oder Jugendlichen,
- gemeinsame Zielformulierung mit den Betroffenen und ihrem sozialen Umfeld,
- Festlegung der geeigneten Unterstützung und
- regelmäßige Überprüfung und Anpassung der vereinbarten Hilfen.

Ein zentrales Prinzip ist die Partizipation: Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden aktiv beteiligt, um ihre Perspektiven, Bedürfnisse und Ressourcen in den Prozess einzubeziehen. Dies fördert Akzeptanz, Eigenverantwortung und Mitgestaltung.

Die vorliegenden Standards wurden in Anlehnung und entsprechend den inhaltlichen Vorgaben des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 verfasst.

Qualitätsstandards in der Hilfeplanung stellen sicher, dass gesetzliche Vorgaben nicht nur formal erfüllt, sondern inhaltlich wirksam umgesetzt werden. Sie bieten Fachkräften Orientierung, fördern reflektiertes und fachlich fundiertes Handeln und schaffen die Grundlage für Evaluation und Weiterentwicklung der Hilfen, kontinuierliche Qualitätsverbesserung und Anpassung an sich wandelnde gesellschaftliche und fachliche Anforderungen.

In regelmäßigen Zeitabständen überprüft die zuständige Fachkraft, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet, notwendig und verhältnismäßig ist. Allfällige Änderungen werden schriftlich vereinbart.

3.1. Gesetze, Vorgaben, organisatorische Standards

3.1.1. Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetze und verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards oder Handlungsanleitungen

Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfe Gesetz 2013 legte erstmalig Kriterien für die Hilfeplanung fest. Darauf aufbauend wurden in allen neun Bundesländern gesetzliche Bestimmungen erlassen, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen.

Alle neun Bundesländer haben in ihren ausführenden Landesgesetzen Bestimmungen bezüglich der Hilfeplanung.

Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen wurden in allen Bundesländern verwaltungsinterne Vorgaben, fachliche Standards, Ablaufbeschreibungen, Checklisten und/oder Handlungsanleitungen zu einem strukturierten Vorgehen in der Hilfeplanung formuliert, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Die Bundesländer haben in ihren jeweiligen Kinder- und Jugendhilfegesetzen verbindliche Vorgaben für die Hilfeplanung festgelegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern hat zusätzlich verbindliche verwaltungsinterne Vorgaben und fachliche Standards für ein strukturiertes Vorgehen bei der Hilfeplanung verfasst und umgesetzt (z.B. Ablaufdarstellungen, Leitfäden, Handbücher, Checklisten).

3.2. Inhaltliche Standards der Hilfeplanung

Bei der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe müssen inhaltliche Standards berücksichtigt werden, die eine strukturierte, transparente und zielgerichtete Unterstützung sicherstellen. Dazu gehört zunächst die individuelle Bedarfsanalyse, bei der die Lebenssituation, Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes, Jugendlichen und der Familie erfasst werden. Auf dieser Grundlage werden Ziele formuliert, die realistisch, überprüfbar und auf die Verbesserung der Lebenssituation ausgerichtet sind.

Ein weiterer zentraler Standard ist die Partizipation der Betroffenen, die aktiv in den Planungsprozess einbezogen werden müssen, um ihre Perspektiven und Wünsche zu berücksichtigen. Zudem müssen die geplanten Hilfen konkret, nachvollziehbar und umsetzbar sein, einschließlich der Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zeitrahmen.

Die Hilfeplanung soll, zumindest bei einer Fallbesprechung zu Beginn und bei der Entscheidung über die erforderliche Art der Hilfe, im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften, im Vier-Augen-Prinzip erfolgen.

Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Hilfeplanung stellt sicher, dass die Hilfen wirksam sind und gegebenenfalls an veränderte Bedingungen angepasst bzw. beendet werden.

3.2.1. Grundlagen für den Hilfeplanungsprozess

Grundlagen für die Hilfeplanung sind die Auswahl von möglichst passgenauen und erfolgversprechenden Unterstützungsangeboten und die Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Im Fokus steht dabei die Frage, inwieweit die Familie eigene Ressourcen aktivieren kann und welche weiteren Systeme, wie Leistungen aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Soziales oder soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ergänzend, vorab oder alternativ genutzt werden können.

Ein wesentliches Prinzip der Hilfeplanung ist die Beteiligung der Betroffenen sowie die Berücksichtigung der Expertise der beauftragten Leistungserbringer. Kinder, Jugendliche und Obsorgeberechtigte werden jedenfalls aktiv in den Prozess eingebunden, um gemeinsam tragfähige, realistische und überprüfbare Ziele zu formulieren. Dabei gilt das Gebot, das gelindeste, aber gleichzeitig aussichtsreichste Mittel einzusetzen, um den festgestellten Bedarf zu decken.

Die Zielformulierung stellt einen zentralen Aspekt dar, da sie Orientierung für die Umsetzung, Evaluation und gegebenenfalls Anpassung der Hilfen bietet. Ziele sollen positiv, konkret, klar in der Sprache formuliert, terminiert, messbar und erreichbar sein.

Im Hilfeplanungsprozess ist eine regelmäßige Überprüfung (mindestens jährlich) vorgesehen. Dadurch kann die Wirksamkeit und die Notwendigkeit der Hilfe erhoben und diese an veränderte Lebenslagen oder Bedürfnisse der Betroffenen angepasst werden.

Die Überprüfung dient der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass die Hilfe weiterhin bedarfsgerecht, wirksam und effizient ist.

Die Hilfeplanung und Überprüfung erfolgt unter der Wahrung der Rechte der Betroffenen und unter Bedachtnahme der verfügbaren Ressourcen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, in der Hilfeplanung das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden und die Grundsätze von Partizipation, Transparenz und Wertschätzung zu wahren. In der Hilfeplanung werden Ziele smart (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert) und positiv formuliert.

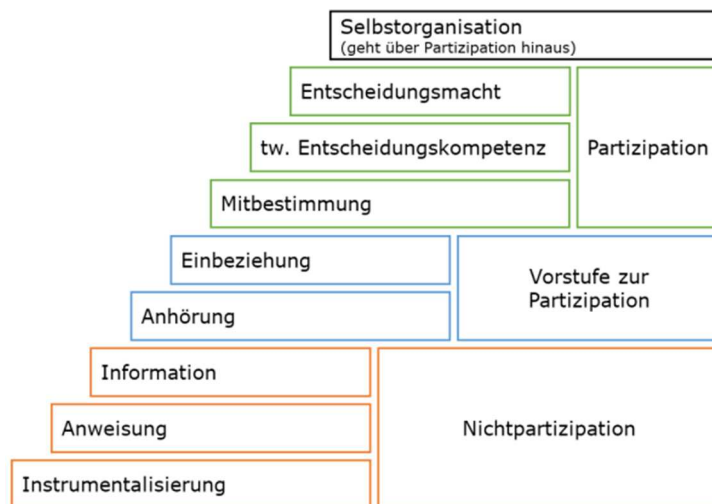
Die Hilfe wird regelmäßig (mindestens jährlich) überprüft und gegebenenfalls angepasst oder beendet.

3.2.2. Partizipation

Partizipation stärkt die Position der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und räumt ihnen eine aktive Rolle im Hilfeprozess ein. Durch ihre Einbindung können individuelle Bedürfnisse, Wünsche und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen besser verstanden und in die Planung integriert werden, wodurch die Passgenauigkeit sowie die Wirksamkeit der Hilfen erhöht wird. Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte, sind Mitgestaltende des Prozesses. Dies fördert das Vertrauen in die Fachkräfte und stärkt die Eigenverantwortung.

Partizipation reicht von Anhörung über Einbeziehung bis hin zu echter Mitbestimmung und dem gemeinsamen Treffen von Entscheidungen. Abhängig von der Tragfähigkeit des Arbeitsbündnisses mit der Familie kann Partizipation in unterschiedlicher Intensität gelebt und umgesetzt werden. Bei fehlender Kooperation der Sorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit, eine vorliegende Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden, wird sich die Beteiligung auf Information und Anhörung der Familie beschränken müssen.

Die neun Stufen der Partizipation nach Wright et al:



Grafik aus: Wright, Michael T; Block, M; von Unger, H (2010) Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in In: Wright, MT (2010) Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention. Bern: Hans Huber: 75-92. <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-020-03264-y> zitiert nach: Handbuch für den Sozialen Fachdienst der Kinder- und Jugendhilfe Tirol, Stand 18.03.2025, Seite 19

Partizipation beinhaltet auch, dass Kinder und Jugendliche und deren Eltern Kenntnis über den Inhalt der Hilfeplanung haben. Formulare der Hilfeplangespräche sind den Beteiligten zugänglich und diese können sich dazu äußern.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien in allen Phasen der Hilfeplanung aktiv, transparent und ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Entscheidungen werden nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitet, nachvollziehbar begründet und dokumentiert.

3.2.3. Vier-Augen-Prinzip

Die Hilfeplanung erfolgt erforderlichenfalls im Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften, im Vier-Augen-Prinzip. Dies dient dazu, die Qualität und Objektivität der Einschätzung zu erhöhen. Durch den Austausch unterschiedlicher Perspektiven und fachlicher Kompetenzen können mögliche Fehleinschätzungen minimiert und fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Das Prinzip fördert zudem die Reflexion und Absicherung in komplexen und oft emotional belastenden Situationen. Es stärkt die Professionalität der Hilfeplanung und stellt sicher, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Beim Vier-Augen-Prinzip ist zusätzlich zur fallzuständigen Fachkraft zumindest eine weitere Fachkraft an der Hilfeplanung beteiligt.

Das Vier-Augen-Prinzip bedeutet nicht, dass alle Erhebungs-, Aufarbeitungs- und Dokumentationschritte in einem Fall gemeinsam erfolgen. Es werden vielmehr bei fachlicher Notwendigkeit ausgewählte Prozessschritte gemeinsam durchgeführt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich zur Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, worunter das Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften verstanden wird. Das Vier-Augen-Prinzip kommt in unterschiedlichen Formen zur Anwendung. Bei komplexen Fallkonstellationen wird das Vier-Augen-Prinzip jedenfalls in allen Bundesländern zur Hilfeplanung eingesetzt.

3.3. Qualitätssicherung

Neben dem Augenmerk auf inhaltliche Standards trägt die Einhaltung von Formvorschriften zu einem einheitlichen Vollzug, Transparenz und Nachvollziehbarkeit und somit zur Qualitätssicherung bei.

3.3.1. Standardisierte Formulare für Hilfeplan und Hilfeplanüberprüfung

Standardisierte Formulare sind ein wesentliches Instrument zur Sicherstellung von Struktur, Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hilfeplanungsprozess. Sie gewährleisten, dass alle relevanten Informationen systematisch erfasst, fachliche Standards eingehalten und rechtliche Anforderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ermöglichen sie eine einheitliche Dokumentation, die den Vergleich, die Auswertung und die Überprüfung von Prozessen erleichtert. Damit leisten standardisierte Formulare einen zentralen Beitrag zur Qualitätssicherung, indem sie die Einheitlichkeit der Verfahren sichern und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Hilfeplanung unterstützen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, standardisierte Formulare als wesentliche Instrumente zur Sicherstellung von Struktur, Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Hilfeplanungsprozess anzuwenden.

3.3.2. Kennzahlen

Kennzahlen sind im Rahmen der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiges Werkzeug der Qualitätssicherung, indem sie Aussagen über den Erfolg von Unterstützungen zulassen und den Grad der Zielerreichung abbilden. Sie ermöglichen es, komplexe Sachverhalte zu quantifizieren und fördern dadurch Transparenz und Vergleichbarkeit.

Kennzahlen können zur Analyse von Trends und Entwicklungen genutzt werden und dadurch spezifische Hilfebedarfe offenlegen.

Schließlich dienen Kennzahlen dazu, die Effizienz der eingesetzten Mittel zu bewerten, um in der Folge bei begrenzten budgetären Mitteln qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Hilfen zu leisten.

Kennzahlen müssen immer im Kontext interpretiert und dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Sie sollten als Ergänzung zu qualitativen Einschätzungen und fachlichen Bewertungen genutzt werden, um eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Hilfeplanung sicherzustellen.

Derzeit werden vor allem statistische Daten im Rahmen der Bundesstatistik bezüglich der eingeleiteten Erziehungshilfen, wie z.B. Art, Rechtsform der Hilfe, sowie Informationen zu den Hilfeempfängern, erfasst. Eine Ausweitung auf qualitative Kennzahlen über z.B. Beendigungsgründe und Wirksamkeit der Hilfe wird angestrebt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern erhebt Daten zur Hilfeplanung und Einleitung von Erziehungshilfen und bekennt sich dazu, das Kennzahlensystem abgestimmt weiterzuentwickeln.

3.3.3. Information über rechtliche Wirkungen der Hilfe

Eine systematisierte Information über die rechtlichen Wirkungen der Hilfe trägt dazu bei, den Hilfeprozess transparent, rechtssicher und partizipativ zu gestalten.

Dadurch werden die Rechte der Betroffenen gewahrt und sie werden in die Lage versetzt, persönliche und tragfähige Entscheidungen zu treffen. Eine klare und systematische Kommunikation über rechtliche Aspekte fördert das Vertrauen und die Zusammenarbeit und erhöht die Akzeptanz der Hilfen.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte über die rechtlichen Rahmenbedingungen und rechtlichen Wirkungen der Hilfe systematisiert schriftlich und/oder mündlich zu informieren.

3.4. Umgang mit Care Leaver

Als Care Leaver werden in der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe junge Erwachsene¹ bezeichnet, die vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres im Rahmen einer vollen Erziehung (Care Leaver im engeren Sinn) oder einer Unterstützung der Erziehung (Care Leaver im weiteren Sinn) nach den österreichischen Kinder- und Jugendhilfegesetzen betreut wurden.

Der Begriff beschreibt somit u.a. junge Menschen, denen der Übergang aus der stationären oder ambulanten Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe in ein selbständiges Leben unmittelbar bevorsteht.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt grundsätzlich stets das Ziel, die Verselbständigung junger Menschen zu fördern. Vor dem Übergang in ein selbständiges Leben wird, gerade auch in der Hilfeplanung/-überprüfung, die individuell erforderliche, gezielte Vorbereitung darauf und die Vermittlung an künftig zuständige Systeme bzw. unterstützende Institutionen in den Fokus gerückt.

Neben niederschweligen Beratungs- und Informationsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist es essenziell, dass allgemeine Beratungsstellen für Erwachsene auf die spezifischen Herausforderungen von Care Leaver sensibilisiert werden, damit diese Zielgruppe auch nach dem Ende der Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe die Unterstützung erhält, die sie benötigt.

Unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann auch die erneute Inanspruchnahme einer (bedarfsgerechten) Hilfe bzw. die Rückkehr in das System der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall entscheidend sein, wenn die Verselbständigung trotz guter Vorbereitung zu scheitern droht.

Grundsätzlich können Beziehungen zum vormaligen Betreuungssetting wichtige soziale Netzwerke darstellen, die auch ohne vollständige Rückkehr ins System Halt und Orientierung geben.

¹ Unter Verweis auf § 4 Z 2 B-KJHG 2013 iVm Art 2 Abs 2 Z 1 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe gelten Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, als junge Erwachsene.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern bekennt sich dazu, im Rahmen der (Erziehungs-)Hilfen durchgängig die zielgerichtete, systematische Vorbereitung auf ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben im Fokus zu haben. Im Bedarfsfall werden frühzeitig individuelle, auch nachhaltige Folgeleistungen in die Wege geleitet bzw. wird an zuständige Folgesysteme und Institutionen vermittelt.

Die Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern anerkennt das Bedürfnis von Care Leaver, im Einzelfall Kontakt mit dem vormaligen Betreuungssetting aufzunehmen bzw. beizubehalten. Droht das Scheitern der Verselbständigung, kommt, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine Beratung/Begleitung oder Rückkehr in die Kinder- und Jugendhilfe in Betracht.

Allgemeine Beratungs-/Anlaufstellen (insbesondere solche für Erwachsene) sollen hinsichtlich der Bedürfnisse und Herausforderungen von Care Leaver (zB fehlendes Familiensystem) sensibilisiert und die Care Leaver über die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden.

Oktober 2025